

99059002012001, 99059002012001

Ehefähigkeitszeugnis ausstellen für ausländische Personen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/233018660/L100039>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99059002012001, 99059002012001 |
| Leistungsbezeichnung I | Ehefähigkeitszeugnis ausstellen für ausländische Personen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 7 - Service- und Sonderrufnummern |
| Quellredaktion | Rheinland-Pfalz |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Ehe, Ehefähigkeitszeugnis, Ehevoraussetzungen, Eheschließung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Heirat (059) |
| Verrichtungskennung | Ausstellung (012) |
| SDG-Informationsbereich | Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| | Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern) |
| Lagen Portalverbund | Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 22.04.2021 |
| Fachlich freigegeben durch | Mdl |
| Handlungsgrundlage | <ul style="list-style-type: none"> • § 13 PStG • § 39 PStG https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_39.html |
| Teaser | Sie möchten die Ehe im Ausland schließen? Dann kann es sein, dass es im beabsichtigten Eheschließungsstaat eine gesetzliche Normierung gibt, welches die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnis verlangt. |
| Volltext | <p>Wenn sie im Ausland die Ehe schließen möchten, kann es sein, dass es im beabsichtigten Eheschließungsstaat eine gesetzliche Normierung gibt, welches die Vorlage eines solchen Zeugnisses verlangt.</p> <p>Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für die Eheschließung im Ausland ist in Deutschland auch für Staatenlose, heimatlose Ausländer/innen, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland möglich.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen, Art und Format der zu erbringenden Nachweise und die Prüfung der Ehevoraussetzungen richten sich wie bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht. • Durch öffentliche Urkunden sind nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none"> • der Personenstand, • der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, • die Staatsangehörigkeit • sowie ggf. die letzte Eheschließung und deren Auflösung oder die Begründung und die Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft. |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| Voraussetzungen | <p>Das Ehefähigkeitszeugnis, dessen ein/e Ausländer/in mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zur Eheschließung im Ausland bedarf, wird auf Antrag Personen mit deutschem Personalstatut ausgestellt.</p> <p>Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatenlose, • heimatlose Ausländer/innen, • Asylberechtigte und • anerkannte Flüchtlinge. |
| Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • Für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses können Kosten entstehen. Bitte wenden Sie sich an Ihr Standesamt. |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird beim zuständigen Standesamt beantragt. • Steht der beabsichtigten Eheschließung kein Ehehindernis nach deutschem Recht entgegen und sind die erforderlichen Angaben zu beiden Eheschließenden gemacht, so erteilt das Standesamt das beantragte Ehefähigkeitszeugnis. |
| Bearbeitungsdauer | <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallabhängig |
| Frist | <p>Nach Ausstellung, hat das Ehefähigkeitszeugnis eine Gültigkeit für die Dauer von sechs Monaten.</p> |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Staatenlose, heimatlose Ausländer/innen, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Diese Personen unterliegen dem deutschen Personalstatut. Die Voraussetzungen für eine Eheschließung richten sich nach deutschem Recht. • Zuständig ist das Standesamt, in dessen |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. |
| Ansprechpunkt | Die Ausstellung erfolgt durch das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Ehefähigkeitszeugnis ausstellen für ausländische Personen, Issuing a certificate of no impediment to marriage for foreign persons |